

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

Februar 2019



Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr.	Titel	Fundstelle
1.	BMF äußert sich zur Verfassungsmäßigkeit der Verzinsung für Verzinsungszeiträume ab dem 1.4.2012	BMF-Schr. v. 14.12.2018 – IV A 3 – S 0465/18/10005-01, BFH-Beschl. v. 25.4.2018 – IX B 21/18 u. v. 3.9.2018 – VIII B 15/18, BverfG 1 BvR 2237/14 u. 1 BvR 2422/17 (DW20190204)
2.	Steuerliche Behandlung von Reisekosten bei Auslandsreisen ab 1.1.2019	BMF-Schr. v. 28.11.2018 – IV C 5 – S 2353/08/10006 :009 (DW20190203)
3.	Förderung des Mietwohnungsbaus vom Bundesrat vorläufig gestoppt	BR-PM v. 14.12.2018 (DW20190206)
4.	Veräußerung einer freiberuflichen Einzelpraxis nicht immer steuerlich begünstigt	BFH-Urt. v. 21.8.2018 – VIII R 2/15, BFH-Beschl. v. 20.1.2009, VIII B 58/08 (DW20190202)
5.	Rabatte beim Pkw-Kauf kein steuerpflichtiger Arbeitslohn?	FG Köln, PM v. 17.12.2018, Urt. v. 11.10.2018 – 7 K 2053/17 (DW20190205)
6.	Aufwendungen für „Herrenabende“ nur anteilig abziehbar	FG-Düsseldorf, PM v. 11.12.2018, Urt. v. 31.7.2018, 10 K 3355/16 F,U (DW20190210)
7.	Schiffsfondsbeteiligung: Vergleichssumme wegen Fehlberatung unterliegt nicht der Kapitalertragssteuer	OLG Hamm, PM v. 13.12.2018, OLG Hamm, Urt. v. 23.10.2018, 34 U 10/18 (DW2019029)
8.	Aufbewahrungsfristen	Eigener Beitrag



1. Verzugszinsen auf Verzugszinsen?

Im Hinblick auf die anhängigen Verfahren 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17 vor dem BVerfG wird derzeit vermehrt Einspruch gegen die Festsetzung von Nachzahlungszinsen eingelegt und Aussetzung der Vollziehung sowie Ruhen des Verfahrens beantragt.

Aus der Praxis ist bekannt geworden, dass Finanzämter antragsgemäß das Verfahren ruhen lassen und AdV gewähren, jedoch mit dem expliziten Hinweis, dass für die Dauer der Aussetzung bei endgültiger Erfolglosigkeit des Einspruchsverfahrens wiederum Zinsen nach § 237 AO festgesetzt würden. Dies ist nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer unzutreffend und unzulässig.

Die Verzinsung von ausgesetzten Steuern und Steuervergütungen nach § 237 AO gilt auch für Prämien und Zulagen, soweit auf diese die Vorschriften über Steuervergütungen anwendbar sind. Die Vorschrift gilt jedoch nicht für steuerliche Nebenleistungen und Haftungsansprüche. Steuerliche Nebenleistungen sind nach § 233 Satz 2 AO nicht zu verzinsen. Zu den steuerlichen Nebenleistungen gehören nach § 3 Abs. 4 Nr. 4 AO auch Zinsen nach den §§ 233 bis 237 AO.

Quelle: StBK München, Ausgabe 4, Dezember 2018, S. 12. (Z20190205)

2. Anforderungen an ein steuerrechtliches Verwertungsverbot wegen rechtswidriger Durchsuchungsmaßnahme

Die Durchsuchung von Räumen Dritter aufgrund einer Durchsuchungsanordnung gegen einen Beschuldigten führt zumindest dann zu einem steuerrechtlichen Verwertungsverbot, wenn die durchsuchenden Beamten die Verletzung des Grundrechts des Dritten nach Art. 13 GG billigend in Kauf nehmen. Nieders. FG. Urt. v. 20.9.2018 – 11 K 267/17 (Z20190204)

3. Über Steuerrisiken muss konkret aufgeklärt werden

Nach der Rechtsprechung des BGH, dem das OLG Frankfurt am Main folgt, ist es Zweck der Steuerberatung, dem Auf-

traggeber fehlende Sach- und Rechtskunde auf diesem Gebiet zu ersetzen. Die pflichtgemäße Steuerberatung verlangt daher sachgerechte Hinweise über die Art, die Größe und die mögliche Höhe eines Steuerrisikos, um den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich seine Rechte und Interessen wahren und eine Fehlentscheidung vermeiden zu können. Der Auftraggeber muss imstande sein, nach den erteilten Hinweisen seine Interessen und die erheblichen Steuerrisiken selbst abzuwägen.

Kann ein solches Risiko möglicherweise die Entscheidung eines vernünftigen Auftraggebers beeinflussen, so darf es von dem verantwortlichen Berater nicht verschwiegen werden. Ein allgemeines Steuerrisiko ist (nur dann) zu vernachlässigen, wenn die interessengerechte Gestaltung durch eine gefestigte Rechtsprechung und Verwaltungspraxis abgesichert ist, ohne dass bereits Anzeichen für eine Änderung dieser Rechtsauffassung oder des zugrunde liegenden Gesetzes erkennbar sind.

Auch kann es sein, dass sich eine in der Steuerpraxis offene Frage bereits aus dem Gesetz heraus eindeutig beantworten lässt. An einer solchen Rechtsklarheit fehlt es, wenn die einschlägige Steuerrechtsvorschrift einen unbestimmten Rechtsbegriff enthält, dessen Anwendung Verwaltungspraxis und Steuerrechtsprechung durch wertungsabhängige Entscheidungen erst noch für die vorliegende Fallgestaltung rechtsfortbildend klären müssen. Ein derartiges Risiko kann im Allgemeinen nur dann als unbedeutend angesehen werden, wenn der fragliche Einzelfall im Rahmen ernsthafter Möglichkeiten der Normkonkretisierung praktisch außerhalb der Gefahrenzone liegt (BGH Urteil vom 20.10.2005, IX ZR 127/04, juris Rn. 13 f.). OLG Frankfurt/Main v. 11.07.2018 – 4 U 116/17 (Z20190203)

4. Verfassungsbeschwerde kann bislang nicht per De-Mail eingereicht werden

Die 4. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat mit dem am 19.11.2018 veröffentlichten Beschluss eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, die per De-Mail eingereicht wurde. Diese genügt nicht der Schriftformerfordernis des § 23 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG, der verlangt, dass ein körperliches Schriftstück eingehen muss. BVerf Beschl. v. 19.11.2018 – 1 BvR 2391/18 (Z20190202)